

Protokoll der 26. Gemeinderatssitzung vom 10. Januar 2017

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Norbert Gantner
 Urs Kranz
 Alexander Ritter
 Monika Stahl

Entschuldigt Horst Meier

2017/179 Protokoll der 25. Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2017/180 Kostendach Architekturleistung Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/142 vom 28. Juni 2016 wurden die Architekturleistung und die Bauleitung für die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses (ehemals Mena-Haus) an Uli Mayer und Urs Hüsey, Dipl. Architekten ETH, Triesen, zum angebotenen mittleren Stundensatz von CHF 125.00 abzüglich 15 % Rabatt vergeben. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, nach Vorliegen des neuen Kostenvoranschlags ein Kostendach festzulegen.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/163 vom 8. November 2016 genehmigte der Gemeinderat einen zusätzlichen Verpflichtungskredit für die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses, nachdem sich der neu berechnete Kostenvoranschlag für die geplanten Arbeiten auf CHF 1'510'000 belief. In einem nächsten Schritt soll nun das Honorar für die Architekturleistung mit einem Kostendach versehen werden. Der Anteil dieser Arbeitsgattung an den Planungskosten beträgt 64.5 %. Das beauftragte Büro hat gemäss den SIA-Vorgaben und dem Kostenvoranschlag das voraussichtliche Honorar berechnet, welches sich nach Abzug eines Rabatts von 15 % auf CHF 156'567 inkl. MWST beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, für die Architekturleistung zur Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses ein Kostendach in Höhe von CHF 145'000.00 netto inkl. MWST zu sprechen.
4 (3 FBP 1 VU) : 2 (1 FBP 1 VU)

2017/181 Kostendach Bauleitung Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/142 vom 28. Juni 2016 wurden die Architekturleistung und die Bauleitung für die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses (ehemals Mena-Haus) an Uli Mayer und Urs Hüssy, Dipl. Architekten ETH, Triesen, zum angebotenen mittleren Stundensatz von CHF 125.00 abzüglich 15 % Rabatt vergeben. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, nach Vorliegen des neuen Kostenvoranschlags ein Kostendach festzulegen.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/163 vom 8. November 2016 genehmigte der Gemeinderat einen zusätzlichen Verpflichtungskredit für die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses, nachdem sich der neu berechnete Kostenvoranschlag für die geplanten Arbeiten auf CHF 1'510'000 belief. In einem nächsten Schritt soll nun das Honorar für die Bauleitung mit einem Kostendach versehen werden. Der Anteil dieser Arbeitsgattung an den Planungskosten beträgt 35.5 %. Das beauftragte Büro hat gemäss den SIA-Vorgaben und dem Kostenvoranschlag das voraussichtliche Honorar berechnet, welches sich nach Abzug eines Rabatts von 15 % auf CHF 86'173 inkl. MWST beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, für die Bauleitung zur Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses ein Kostendach in Höhe von CHF 80'000.00 netto inkl. MWST zu sprechen.
4 (3 FBP 1 VU) : 2 (1 FBP 1 VU)

2017/182 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage ZFH Eigentümergemeinschaft Biedermann, In der Blacha 34a/34b, Planken

Die Eigentümergemeinschaft Biedermann, In der Blacha 34a und 34b, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 17.16 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat der Eigentümergemeinschaft Biedermann den Förderbeitrag in Höhe von CHF

11'154.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Die Eigentümergemeinschaft Biedermann erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an die Eigentümergemeinschaft Biedermann gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 10'000.00 für die Photovoltaikanlage auszuzahlen.
Ausstand: Josef Biedermann

2017/183 Erweiterung Projektumfang Reorganisation Technische Dienste

Mit GRB 2016/94 vom 26. Januar 2016 beauftragte der Gemeinderat die Projektgruppe „Reorganisation Technische Dienste“ eine für die Gemeinde Planken vernünftige, verhältnismässige und zukunftsgerichtete Aufbauorganisation der Technischen Betriebe einschliesslich der Hauswartung, Liegenschafts- und Bauverwaltung, auszuarbeiten.

Aufgrund der anstehenden Pensionierungen wurde der Bereich Hauswartung prioritär behandelt und bereits im Sommer 2016 mit der Anstellung von zwei Teilzeitreinigungskräften reorganisiert. Derzeit läuft die Neustrukturierung der Technischen Dienste (Werkbetrieb, Forst, Wasser, Alp), nachdem im November 2017 der Werkhofmitarbeiter in Pension gehen wird.

Für das Jahr 2017 kommt nun eine weitere mögliche Umstrukturierung hinzu. Die Gemeindegassiererin erwartet im Mai 2017 ein Kind und wird ihren Mutterschaftsurlaub beziehen. Zudem hat die Gemeindegassiererin mitgeteilt, im Februar 2018 in Frühpension zu gehen. Somit besteht auch im Kaufmännischen Bereich der Gemeindeverwaltung (Gemeindegasse, Einwohnerkontrolle, Gemeindegassariat) die Gelegenheit, die heutigen Aufgaben kritisch zu würdigen und allenfalls neu zu strukturieren. Gleichzeitig sollen Synergien genutzt, das Vieraugenprinzip in der Gemeindegasse umgesetzt und eine gegenseitige, echte Stellvertretung im Tagesgeschäft sichergestellt werden.

Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, das Aufgabengebiet der Projektgruppe „Reorganisation Technische Dienste“ mit der Reorganisation des Kaufmännischen Bereichs der Gemeindeverwaltung zu erweitern. Allfällige zeitliche Engpässe sind mit provisorischen Lösungen abzudecken. Bei Bedarf an fachlicher Unterstützung sind entsprechende Fachpersonen beizuziehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Aufgabengebiet der Projektgruppe „Reorganisation Technische Dienste“ mit der Reorganisation des Kaufmännischen Bereichs der Gemeindeverwaltung zu erweitern.

2017/184 Familienhilfe Liechtenstein – Anpassung der Leistungsvereinbarung 2017

Gemäss Art. 22 lit. d des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die Regierung für den Abschluss von Verträgen zur Sicherung der stationären und ambulanten Betreuung zuständig. Im Zuge der Fusion der Familienhilfe-Vereine Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan-Planken und Unterland mit dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF) im Jahre 2013 wurde u.a. von den betroffenen Gemeinden eine Leistungsvereinbarung genehmigt.

Diese Leistungsvereinbarung vom 25. März 2013, abgeschlossen zwischen dem Amt für Soziale Dienste (ASD), den Gemeinden des Landes Liechtenstein (ausser Balzers) und dem Verein Familienhilfe Liechtenstein betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Familienhilfe Liechtenstein ist per Ende 2015 ausgelaufen (auch die Leistungsvereinbarung mit der Familienhilfe Balzers). Es war geplant, ab dem Jahr 2016 die Leistungsvereinbarung neu auf Basis einer Vollkostenrechnung aufzusetzen, was aus zeitlichen Gründen jedoch nicht möglich war. Aus diesem Grunde wurde für das Jahr 2016 eine befristete Übergangsregelung festgelegt.

In der Zwischenzeit konnten die nötigen Vertragsverhandlungen durch die eingesetzte Kommission bestehend aus Vertretern der Familienhilfe, der Regierung, des ASD, des Krankenkassenverbands und der Vorsteherkonferenz abgeschlossen werden, sodass rückwirkend auf den 1. Januar 2017 die neu ausgehandelte Leistungsvereinbarung in Kraft treten kann.

Die neue Leistungsvereinbarung basiert auf einem Finanzierungsmodell mit Vollkostenansätzen sowie auf einer detaillierten Kosten- und Leistungsrechnung. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen. Diese Leistungsvereinbarung wurde mit Regierungsbeschluss vom 13. Dezember 2016 genehmigt und unterliegt einer jährlichen Prüfung durch sämtliche Vertragsparteien. Die Anhänge sind im Bedarfsfall den Entwicklungen entsprechend anzupassen. Voraussetzungen für eine Anpassung bilden jeweils das schriftliche Einverständnis der Vertragsparteien und die Genehmigung der Regierung sowie die Zustimmung der Gemeinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziale Dienste (ASD), den Gemeinden Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern, Schellenberg, Ruggell und der Familienhilfe Liechtenstein e.V. betreffend die Erbringung von Dienstleistungen zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.
2. Den Gemeindevorsteher zu ermächtigen, die Leistungsvereinbarung im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen bzw. zukünftige Anpassungen in den Anhängen zu unterzeichnen, sofern Änderungen durch die Budgetgenehmigung des Gemeinderats sowie die Zustimmung der Regierung und des Landtages inhaltlich bewilligt sind.

2017/185 Verwendung Gemeindewappen Planken

Die Freiwillige Feuerwehr Planken stellt den Antrag auf Bewilligung der Abbildung des Wappens der Gemeinde Planken auf den Hüten der FFW Planken. Bis auf die Plankner Feuerwehr zeigen alle Gemeindefeuerwehren des Landes ihr Gemeindewappen als Hutabzeichen. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 10 pro Abzeichen und werden von der Gemeinde übernommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf den Hüten der Freiwilligen Feuerwehr Planken zu erteilen.

